

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 0458/2026

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Verwaltungssteuerung	Datum: 18.03.2026
Bearbeiter: Kathleen Altmann	Wahlperiode 2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Bellingen	21.04.2026		
Ortschaftsrat Birkholz	16.04.2026	empfohlen	5 0 0
Ortschaftsrat Bittkau	21.04.2026	zur Kenntnis, mit Änderungen, s. Seite 5	0 0 6
Ortschaftsrat Cobbel	13.04.2026	nicht empfohlen	0 3 0
Ortschaftsrat Demker	16.04.2026	nicht empfohlen	0 1 4
Ortschaftsrat Grieben	20.04.2026	nicht empfohlen	0 6 0
Ortschaftsrat Hüselitz	14.04.2026	zur Kenntnis	-----
Ortschaftsrat Jerchel	13.04.2026	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Kehnert	10.04.2026 28.04.2026	vertagt	-----
Ortschaftsrat Lüderitz	28.04.2026		
Ortschaftsrat Ringfurth	13.04.2026	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Schelldorf	14.04.2026	nicht empfohlen	0 4 0
Ortschaftsrat Schernebeck	21.04.2026	nicht empfohlen	1 3 0
Ortschaftsrat Schönwalde	07.04.2026	nicht empfohlen Anmerkung siehe S.5	1 2 1
Ortschaftsrat Tangerhütte	14.04.2026	vertagt, mit Änderungen s. Seite 5	-----
Ortschaftsrat Uchtdorf	17.04.2026	nicht empfohlen	0 3 0
Ortschaftsrat Uetz	15.04.2026	nicht empfohlen	0 4 0
Ortschaftsrat Weißewarte	14.04.2026	zur Kenntnis	-----
Ortschaftsrat Windberge	09.04.2026	empfohlen	4 0 0
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport	14.04.2026	nicht empfohlen	0 2 5
Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr	15.04.2026	nicht empfohlen	0 4 4
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	20.04.2026 22.04.2026	Sitzung verschoben vertagt, mit Änderungen s. Seite 6	----- -----
Stadtrat	29.04.2026		

Betreff: Haushaltskonsolidierungskonzept 2026-2033

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt:

1. Das beiliegende Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) für den Zeitraum 2026-2033, als Fortschreibung des bisherigen HKK, wird in der vorliegenden Fassung als verbindliche Grundlage für die zukünftige Haushaltswirtschaft der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte angenommen.
2. Die im Haushaltskonsolidierungskonzept dargestellten und klassifizierten Maßnahmen der Kategorien „Konsens erforderlich“ und „Beschluss erforderlich“ werden entsprechend ihrer Priorisierung und den festgelegten Zeitplänen umgesetzt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte zur Initiierung und Umsetzung der im HKK als „Haushaltsmittel erforderlich“ gekennzeichneten Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere durch die Bereitstellung der dafür benötigten finanziellen Mittel in den jeweiligen Haushaltsjahren.
4. Dem Hauptverwaltungsbeamten wird die Aufgabe übertragen, die Umsetzung der HKK-Maßnahmen kontinuierlich zu überwachen und dem Stadtrat jährlich über den Fortschritt sowie etwaige Abweichungen zu berichten.
5. Der Stadtrat bekennt sich zur konsequenten Durchführung der im HKK festgelegten Maßnahmen, um die gesetzlich geforderte dauernde Leistungsfähigkeit der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wiederherzustellen und die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten auf ein genehmigungsfreies Maß zu reduzieren.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	x	Ja	Nein	
	Jahr 2026			
EUR	Produkt-Konto:			
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

Anlagen: Haushaltskonsolidierungskonzept 2026-2033

 Andreas Brohm
 Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Gemäß § 100 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Das Fundament der kommunalen Haushaltswirtschaft bildet dabei der § 98 KVG LSA, der den Grundsatz des Haushaltsausgleichs in Planung und Rechnung vorgibt. Dies bedeutet, dass im Ergebnishaushalt die Erträge mindestens die Aufwendungen decken müssen und im Finanzhaushalt der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit zur Deckung der ordentlichen Tilgungen für Investitionskredite ausreichen muss.

Die aktuelle finanzielle Lage der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte lässt einen Haushaltsausgleich gemäß § 98 KVG LSA gegenwärtig nicht zu. Darüber hinaus wird die Gemeinde gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA zwingend zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes verpflichtet, da die Kredite zur Sicherung der Liquidität (Kassenkredite) voraussichtlich auch im mittelfristigen Planungszeitraum die gesetzlich definierte genehmigungsfreie Grenze von einem Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit überschreiten werden. Dieser Umstand wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde in den vergangenen Jahren wiederholt beanstandet, zuletzt mit der Auflage, spätestens mit der Haushaltssatzung 2026 ein überarbeitetes HKK vorzulegen.

Analyse der Haushaltslage der Einheitsgemeinde Tangerhütte

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte befindet sich weiterhin in einer angespannten finanziellen Lage, die die dauerhafte Leistungsfähigkeit gefährdet. Die Ursachen hierfür sind vielfältig, wie der Vorbericht darlegt:

Strukturschwäche:

Eine große Fläche mit geringer Ertragskraft aus eigenen Steuern (Realsteuern).

Ungenügende Finanzausstattung:

Die Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) kompensieren strukturelle Nachteile und gestiegene Kosten (Energie, Personal) nur unzureichend.

Externe Effekte:

Preissteigerungen und Tarifierhöhungen haben bereits erzielte Konsolidierungserfolge neutralisiert.

Trotz eingeleiteter Reorganisationsprozesse (Personalentwicklung, Digitalisierung, energetische Sanierung), deren positive Effekte sich erst mittel- bis langfristig einstellen, bleibt die Notwendigkeit einer konsequenten und umfassenden Aufgabenkritik, insbesondere in Bereichen wie den Bauhöfen und den freiwilligen Leistungen, unerlässlich.

Haushaltskonsolidierungskonzept 2026-2033 – Inhalte und Strategie

Das vorliegende HKK stellt eine Fortschreibung der bisherigen Bemühungen dar und orientiert sich methodisch an den verbindlichen Vorgaben des Runderlasses „Hinweise zur Aufstellung und zum Inhalt eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes sowie zum Umgang mit der vorläufigen Haushaltsführung“ vom 30. September 2024 (Az.: 32-10401-6).

Von 404 ursprünglich betrachteten Maßnahmen wurden 160 in einer ersten Haushaltsklausur diskutiert und 69 als konkrete Konsolidierungsmaßnahmen vorgeschlagen. Diese gliedern sich in:

- 72 Maßnahmen, die einen gemeinsamen **Konsens** erfordern.
- 69 Maßnahmen, für die ein **Beschluss** des Stadtrates notwendig ist.
- 21 Maßnahmen, die **Haushaltsmittel** zur Umsetzung benötigen.
- 64 Maßnahmen wurden bereits in den vergangenen Jahren umgesetzt.

Das HKK verfolgt eine duale Strategie, die sowohl die Einnahmenseite stärkt als auch die Ausgabenseite optimiert:

1. Maßnahmen zur Ertragssteigerung und Einnahmeoptimierung:

Anpassung von Realsteuern und Gebühren:

Anhebung der Grundsteuer A und B (Maßnahme 161), Anpassung der Hundesteuer (Maßnahme 156) und Vergnügungssteuer (Maßnahme 159). Neukalkulation und Anhebung kostendeckender Gebühren im Friedhofswesen (Maßnahme 146), für Feuerwehreinsätze (Maßnahme 68), Schulraumnutzung (Maßnahme 72), Sondernutzung (Maßnahme 63) und Verwaltungskostensatzung (Maßnahme 160).

Vermögensverwertung:

Prüfung der Veräußerung von "Filetstücken" (Maßnahme 57), entbehrlichen landwirtschaftlichen (Maßnahme 59) und forstwirtschaftlichen Flächen (Maßnahme 148) sowie stillgelegten Feuerwehrhäusern (Maßnahme 65).

Optimierung von Pachten und Mieten:

Regelmäßige Anpassung kommunaler Miet-, Pacht- und Erbbauzinsen (Maßnahme 54), Erhöhung der Pachtzinsen für Kleingärten (Maßnahme 55), konsequentere Vermietung kommunaler Dachflächen für Photovoltaik (Maßnahme 56).

Neue Einnahmequellen:

Einführung von gebührenpflichtigen Anwohnerparkausweisen (Maßnahme 135), Vermarktung von Werbeflächen auf Fahrzeugen (Maßnahme 21), Parkplätzen (Maßnahme 136) und Haltestellen (Maßnahme 138). Prüfung der Einführung einer Zweitwohnungssteuer (Maßnahme 157) und einer Stellplatzsteuer für Dauercamper (Maßnahme 158).

2. Maßnahmen zur Aufwandsreduzierung und Effizienzsteigerung:

Personal und Organisation:

Konsequente Anwendung von Wiederbesetzungssperren (Maßnahme 28), Erarbeitung stellenprofilbezogener Fortbildungskonzepte (Maßnahme 34), Förderung von freiwilligen Beurlaubungen (Maßnahme 31). Prüfung der Reduzierung des Bauhofs auf einen Hilfsbetrieb (Maßnahme 22) und Übertragung von Trägerschaften an Ehrenamtliche/Vereine (z.B. Museum, Kulturhaus, Seniorentreffs, Spielplatzpflege).

Infrastruktur und Gebäudemanagement:

Reduzierung und Optimierung des Bestands an Spiel- und Bolzplätzen (Maßnahme 91) und Friedhöfen (Maßnahme 143). Investitionen in Energiesparmaßnahmen (Maßnahmen 45, 70, 71, 82, 101, 102, 127, 129), Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik, Reduzierung der Pflege von Außenanlagen (Maßnahmen 123, 139).

Verwaltungsprozesse:

Umstellung auf digitale Gremienarbeit (Maßnahme 1 aus 5.2), Automatisierung der Reisekostenverwaltung (Maßnahme 33), Einführung zentraler Controlling-Systeme (Maßnahmen 18, 19).

Prüfung von Privatisierungen und Kooperationen:

Überprüfung der Effizienz der Wohnungsgesellschaft und ggf. Veräußerung (Maßnahme 119), Prüfung der Privatisierung von Freibädern (Maßnahme 115) oder Sporteinrichtungen (Maßnahme 100), verstärkte interkommunale Zusammenarbeit (Maßnahmen 48, 94, 128).

Konsolidierungsbeitrag:

Die in den Planungen für 2026-2033 berücksichtigten Maßnahmen weisen einen Konsolidierungsbeitrag von **914.940 €** aus dauerhaften Effekten und **2.760.000 €** aus einmaligen Erträgen auf. Darüber hinaus gibt es weiteres Potenzial aus nicht explizit eingeplanten Maßnahmen in Höhe von **441.200 €** und aus der Nutzung des Sondervermögens **454.000 €** jährlich.

Finanzielle Auswirkungen und Erwartungen

Die Fortschreibung des HKK zeigt, dass die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte bei konsequenter Umsetzung der Maßnahmen und Nutzung des Sondervermögens ab dem Haushaltsjahr 2028 einen Haushaltsausgleich erreichen und die Liquiditätskredite sukzessive abbauen kann. Der Vorbericht prognostiziert, dass das Jahresergebnis (JE) ab 2028 positiv ausfallen könnte und sich die Liquiditätskredite deutlich reduzieren lassen. Dies würde nicht nur die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, sondern auch Zinsaufwendungen einsparen und die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinde erheblich verbessern.

Für die Umsetzung einiger kritischer Maßnahmen sind initial jedoch Haushaltsmittel erforderlich, um Analysen, Softwarebeschaffungen oder Gebührenkalkulationen durchzuführen (z.B. Analyse der Verwaltungsprozesse (Maßnahme 25), Automatisierung der Reisekostenverwaltung (Maßnahme 33), Privatisierung der Gebäudereinigung prüfen (Maßnahme 52), Einführung kostendeckender Gebühren im Friedhofswesen (Maßnahme 146)). Diese Investitionen sind unerlässlich, um die langfristigen Einspar- und Ertragspotenziale zu heben.

Die Verpflichtung zur Haushaltskonsolidierung ist nicht nur eine gesetzliche Notwendigkeit, sondern eine Chance, die Strukturen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zukunftsfähig und resilient zu gestalten. Die Maßnahmen sind umfassend und erfordern eine hohe Bereitschaft aller Beteiligten zu Transparenz, Effizienz und der Inanspruchnahme bürgerschaftlichen Engagements. Mit dem vorliegenden HKK wird ein realistischer und detaillierter Weg zur Wiederherstellung der finanziellen Stabilität aufgezeigt.

Änderungsanträge aus der Ortschaftsratssitzung Tangerhütte vom 14.04.2026

Änderungsantrag: Seite 17, Punkt 60, Veräußerung von Immobilien

Jede Veräußerung muss vorab durch den Stadtrat genehmigt werden. Er fordert unter anderem, dass der Ortschaftsrat bei der Veräußerung von kommunalem Eigentum der Ortschaft stets angehört wird. Das steht hier nicht drin.

Ergänzung: Ortschaftsrat

Abstimmung Änderungsantrag: einstimmig Ja

Änderungsantrag: Seite 20, Punkt 107, Einnahmeerzielung an Sportstätten

Den Punkt 107, Werbeflächen an Sportstätten, streichen.

Abstimmung Änderungsantrag: einstimmig Ja

Änderungsantrag: Seite 20, Punkt 111, Personalkosten im Freibad

Den Punkt, externe Dienstleister im Freibad Tangerhütte, streichen.

Abstimmung Änderungsantrag: einstimmig Ja

Änderungsantrag: Seite 30, Punkt 80, Übertragung der Trägerschaft auf Kultur- o. Heimatvereine

Den Punkt 80 streichen.

Abstimmung Änderungsantrag: einstimmig Ja

Änderungsantrag: Seite 34, Punkt 106, angemessene Kostenbeteiligung v. Sportorganisationen

Den Punkt 106 streichen.

Abstimmung Änderungsantrag: einstimmig Ja

Änderungsantrag: Seite 34, Punkt 108, Bäderangebot an Leistungsfähigkeit anpassen

Den Punkt streichen, damit nicht Ausversehen das Tangerhütter Freibad schließen muss.

Abstimmung Änderungsantrag: einstimmig Ja

Änderungsantrag: Seite 11, Punkt 4, Öffnungszeiten

Im Punkt 4 die 14 Tage Betriebsferien streichen

Abstimmung Änderungsantrag: einstimmig Ja

Abstimmungsergebnis BV 0458/2026, mit den Änderungsanträgen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig vertagt

Anmerkung aus der Ortschaftsratssitzung Schönwalde vom 14.04.2026

Anmerkung: Eine Erhöhung der Grundsteuern wird nicht befürwortet, da es auf Kosten der Bürger geht. Geringe Steuern sind außerdem ein möglicher Anreiz für die Ansiedlung und Anmeldung von Gewerbe- und Industriebetrieben in unserer strukturschwachen Region. Aus diesem Grund sollten die Steuern gering bleiben.

Änderungsanträge aus der Ortschaftsratssitzung Bittkau vom 21.04.2026

Der Stadtrat der EGem Stadt Tangerhütte beschließt folgende Änderungsanträge:
zu 5.1 Maßnahmen im Rahmen eines gemeinsamen Konsenses:

zu 4. Öffnungszeiten, Seite 11

1. Eine bedarfsabhängige Anpassung der Öffnungszeiten des Rathauses an Brückentagen ist nachvollziehbar und zu unterstützen, die Einführung von generellen, 14-tägigen Betriebsferien ist abzulehnen.

Begründung: Die Verwaltung ist Dienstleister aller Bürgerinnen und Bürger der Einheitsgemeinde. Insbesondere dringende Maßnahmen im Pass- und Meldewesen, aber auch darüber hinaus Verlagen eine generelle Ansprechbarkeit der Verwaltung für die Bürgerinnen und Bürger. Viele Bürgerinnen und Bürger können Leistungen der Verwaltung ohnehin nur in ihrer eigenen Urlaubszeit wahrnehmen.

zu 6. Haushaltsführung, Seite 12

2. Eine grundsätzliche Genehmigungspflicht des Bürgermeisters für alle Ausgaben über 1.000,00 € ist abzulehnen.

Begründung: Diese Maßnahme schafft zusätzlichen bürokratischen Aufwand innerhalb der Verwaltung, der grundsätzlich abzubauen ist. Mildere Maßnahmen, wie das Vier-Augen-Prinzip, die Freigabe von Teamleitern oder den Amtsleiterinnen erreichen das Ziel der Maßnahme ebenfalls. Bereits heute ist ein genereller Frust der Mitarbeiter der Verwaltung über die Anträge zu Ausgaben in Zeiten der Haushaltssperre oder vorläufigen Haushaltsführung spürbar, der sich weiter verschärfen würde.

zu 24. Stellen, Seite 14

3. Das Personalentwicklungskonzept ist zwingend mit den politischen Gremien zu beraten und zu beschließen und ist damit unter 5.2 Maßnahmen, mit notwendiger Beschlussfassung aufzunehmen.

Begründung: Das Personalentwicklungskonzept ist durch den Stadtrat zu beschließen.

zu 28. Wiederbesetzungssperre

4. Eine generelle Wiederbesetzungssperre ist abzulehnen.

Begründung: Eine Wiederbesetzungssperre birgt die Gefahr, dass notwendige Aufgaben nicht oder nur teilweise erledigt werden. Dies führt zu einer Überforderung der noch vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und verschärft die schon heute beschriebene psychische Belastung (siehe Haushalt 2026) der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass notwendige, unabwiesbare Aufgaben bspw. im Bereich der Prävention und Gefahrenabwehr nur unzureichend bearbeitet werden (Präventionsparadoxon). Darüber hinaus wird die EGM Stadt Tangerhütte generell unattraktiver für Arbeitnehmer, was dazu führt, dass qualifizierte Fachkräfte in andere Kommunen abwandern.

zu 40. Bauvorhaben, Seite 16

5. Bauvorhaben grundsätzlich nur noch bei rentierlichen oder unabwiesbaren Maßnahmen durchzuführen ist abzulehnen.

Begründung: Die EGM Stadt Tangerhütte ist aufgrund des demographischen Wandels auf Zuzug angewiesen. Eine moderne, aber bedarfsgerechte kommunale Infrastruktur stärkt die Attraktivität der Einheitsgemeinde. Dabei können auch nicht rentierliche Maßnahmen einen positiven Einfluss auf das soziale und gesellschaftliche Zusammenleben erzeugen. Über notwendige Baumaßnahmen muss dennoch ein weitreichender Konsens in den politischen Gremien bestehen.

zu 44. Einführung eines inneren Vermieter-Mieter-Modells, Seite 17

6. Es ist zu prüfen, wie Büroräume der EGM Stadt Tangerhütte für externe wirtschaftliche Nutzer zugänglich gemacht werden können. Modelle der Kurzzeitvermietung von Büroräumen und Arbeitsplätzen (Co-Working) sind zu prüfen.

Begründung: Die EGM Stadt Tangerhütte verfügt in der Kernverwaltung über moderne Arbeitsplätze, die aufgrund von Personalabbau und Home-Office-Regelungen nicht täglich durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter besetzt sind. Jene Arbeitsplätze können stunden- oder tageweise vermietet werden. Darüber können in Absprache mit den Ortsbürgermeistern ehemalige Gemeindebüros, Räume in Dorfgemeinschaftshäusern oder Vereinsräume dafür bereitgestellt werden.

zu 49. Gebäudereinigung, Seite 17

7. Am Einsatz des eigenen Personals ist festzuhalten. Reinigungsintervalle lassen sich nicht pauschal festlegen, sondern richten sich nach den (jahreszeitlichen) Bedarfen und dem Grad

der Verschmutzung. Der Einsatz von technischen Unterstützungsmöglichkeiten wie Saug- und Wischrobotern ist zu prüfen.

Begründung: Das Personal für die Gebäudereinigung wurde in den vergangenen Jahren bereits auf das notwendige begrenzt. Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung in den Vorjahren ergab, dass der Einsatz von Reinigungsfirmen nicht wirtschaftlicher wäre, da auch das Angebot an Firmen begrenzt ist. Die Reinigung mit eigenem Personal schafft darüber hinaus eine Identifikation mit der Einheitsgemeinde und den Gebäuden, was zu einer sorgfältigen Abarbeitung der Aufgaben führt. Der Einsatz von technischer Unterstützung kann die Reinigung von Gebäuden sinnvoll, bedarfsgerecht und innovativ unterstützen.

zu 83. Weihnachts- und Adventsbeleuchtung, Seite 19

8. Die Weihnachts- und Adventsbeleuchtung in den Ortschaften wurde in der Regel durch die eigenständigen Gemeinden vor Gründung der Einheitsgemeinde angeschafft. Der Gebietsänderungsvertrag sagt aus, dass die Ortsteile nicht schlechter gestellt werden dürfen. Das Anbringen der Weihnachts- und Adventsbeleuchtung durch die Beauftragung Firmen stellt sicher, dass dies im Rahmen der Sicherheits- und Funktionsüberprüfung erfolgt. Neue gemeindliche Beleuchtungsanlagen müssen auch zukünftig installiert werden können.

Begründung: Die Weihnachts- und Adventsbeleuchtung ist ein elementarer Bestandteil der Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihren Ortsteilen / der EGem Stadt Tangerhütte in der Adventszeit. Es muss auch zukünftig möglich sein die Weihnachts- und Adventsbeleuchtung anzubringen, zu erweitern, sofern sich finanzielle Spielräume ergeben oder durch Sponsoren neue Beleuchtungen zur Verfügung gestellt werden.

zu 84. Zuschüsse für Seniorenfeiern, Seite 19

9. Seniorenfeiern, -nachmittage, -tage und -fahrten sowie die Anzahl der Seniorenbetreuer erfüllen die Aufgabe der Kommune nach §80 KVG-LAS wonach *„Die Kommunen sollen Kinder und Jugendliche, Senioren, Menschen mit Behinderungen, Zuwanderer und andere gesellschaftlich bedeutsame Gruppen bei Planungen und Vorhaben, die deren spezifische Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen.“*

Begründung: Seniorenfeiern, -nachmittage, -tage und -fahrten leisten einen wichtigen Beitrag gegen die Vereinsamung von Menschen in unseren Ortschaften.

zu 92. Ehrenamt und Sponsoring bei Spielplätzen, Seite 19

10. Die Pflegearbeiten für Spielplätze können nur in begrenzten Rahmen durch Ehrenamtliche unterstützt werden, da gesetzliche Regelungen (TÜV, Regelmäßige Sichtschauen und Protokolle) durch die Verwaltung gewährleistet sein müssen.

Begründung: Schäden an einigen Spielplätzen sind so groß, dass diese verantwortungsvolle Aufgabe nicht dem Ehrenamt übertragen werden kann.

zu 93. Errichtung von Spielplätzen, Seite 19

11. Die Errichtung und Ausstattung neuer Spielplätze soll primär unter Einbeziehung von Fördermitteln sowie in Abstimmung mit Elterninitiativen, Vereine oder Sponsoren erfolgen.

Begründung: Spielplätze sind ein elementarer Bestandteil für die Lebensqualität von Kindern und Familien in den Ortschaften. Der Zustand der Spielplätze in den Ortschaften ist individuell zu beurteilen und kann nicht pauschal bewertet werden. Es muss weiterhin Ziel sein, für moderne, bedarfsgerechte und Attraktive Spielplätze in den Ortschaften zu sorgen, als ein Baustein um dem demographischen Wandel zu begegnen.

zu 107. Einnahmeerzielung an Sportstätten, Seite 20

12. Die Vermietung von Werbeflächen an Sportstätten und -anlagen darf nicht zur Einnahmeerzielung genutzt werden.

Begründung: Schon heute ist die Unterstützung der Sportvereine in der Einheitsgemeinde auf ein Minimum reduziert. Für die Sportvereine stellt die Vermietung der Werbeflächen an Sportstätten und -anlagen eine wichtige Einnahmemöglichkeit der Sportvereine dar, die mangelnde finanzielle Unterstützung durch die Einheitsgemeinde im äußerst geringen Maße abfedert.

zu 114. Privatisierung des Freibades, Seite 21

13. Von der Privatisierung des Freibades ist abzusehen.

Begründung: Die Betreibung des Freibades Lüderitz durch einen externen Dienstleister wurde in 2025 umgesetzt und konnte seither zur Reduzierung der Personalkosten sowie der langfristigen finanziellen Stabilisierung (Erhöhung der Kosten für Dienstleister nach allgemeiner Preissteigerung) des Freibades beitragen.

zu 126. Straßenreinigung, Winterdienst, Straßenbeleuchtung, Seite 21

14. Straßenbeleuchtung sollen nicht zurückgebaut oder durch eine Reduzierung der Dichte von Beleuchtungsanlagen gesenkt werden.

Begründung: Die Straßenbeleuchtungen in den sanierten Straßen in den Ortschaften liegen in den gesetzlichen Rahmen und wurden im Rahmen der Dorferneuerungsprogramme in der Regel sorgfältig geplant. Die Straßenbeleuchtung trägt elementar zum Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger bei, in Zeiten in denen Polizeistreifen im ländlichen Raum kaum oder teilweise für die tatsächliche Sicherheit sorgen können. Auch eine Abschaltung von Beleuchtungsanlagen wird in den meisten Ortschaften bereits praktiziert. Es ist eher zu prüfen, ob der Einsatz von dimmbaren Lampen wie in Maßnahme 127 beschrieben, die im Bedarfsfall hell leuchten (wenn Bewegung wahrgenommen wird) an einzelnen Stellen sinnvoll ist.

Abstimmung Änderungsanträge: 6x Ja, 0x Nein, 0x Enthaltung

Abstimmungsergebnis BV 0458/2026, mit den Änderungsanträgen:

Abstimmungsergebnis: 0x Ja, 0x Nein, 6x Enthaltung

Änderungsanträge aus der Hauptausschusssitzung vom 22.04.2026

Änderungsanträge von der WG Altmark-Elbe

zu 5.1 Maßnahmen im Rahmen eines gemeinsamen Konsenses:

zu 4. Öffnungszeiten, Seite 11

1. Eine bedarfsabhängige Anpassung der Öffnungszeiten des Rathauses an Brückentagen ist nachvollziehbar und zu unterstützen, die Einführung von generellen, 14-tägigen Betriebsferien ist abzulehnen.

Begründung: Die Verwaltung ist Dienstleister aller Bürgerinnen und Bürger der Einheitsgemeinde. Insbesondere dringende Maßnahmen im Pass- und Meldewesen, aber auch darüber hinaus Verlangen eine generelle Ansprechbarkeit der Verwaltung für die Bürgerinnen und Bürger. Viele Bürgerinnen und Bürger können Leistungen der Verwaltung ohnehin nur in ihrer eigenen Urlaubszeit wahrnehmen.

zu 6. Haushaltsführung, Seite 12

2. Eine grundsätzliche Genehmigungspflicht des Bürgermeisters für alle Ausgaben über 1.000,00 € ist abzulehnen.

Begründung: Diese Maßnahme schafft zusätzlichen bürokratischen Aufwand innerhalb der Verwaltung, der grundsätzlich abzubauen ist. Mildere Maßnahmen, wie das Vier-Augen-Prinzip, die Freigabe von Teamleitern oder den Amtsleiterinnen erreichen das Ziel der Maßnahme ebenfalls. Bereits heute ist eine genereller Frust der Mitarbeiter der Verwaltung über die Anträge zu Ausgaben in Zeiten der Haushaltssperre oder vorläufigen Haushaltsführung spürbar, der sich weiter verschärfen würde.

zu 24. Stellen, Seite 14

3. Das Personalentwicklungskonzept ist zwingend mit den politischen Gremien zu beraten und zu beschließen und ist damit unter 5.2 Maßnahmen, mit notwendiger Beschlussfassung aufzunehmen.

Begründung: Das Personalentwicklungskonzept ist durch den Stadtrat zu beschließen.

zu 28. Wiederbesetzungssperre

4. Eine generelle Wiederbesetzungssperre ist abzulehnen.

Begründung: Eine Wiederbesetzungssperre birgt die Gefahr, dass notwendige Aufgaben nicht oder nur teilweise erledigt werden. Dies führt zu einer Überforderung der noch vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und verschärft die schon heute beschriebene psychische Belastung (siehe Haushalt 2026) der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass notwendige, unabwiesbare Aufgaben bspw. im Bereich der Prävention und Gefahrenabwehr nur unzureichend bearbeitet werden (Präventionsparadoxon). Darüber hinaus wird die EGem Stadt Tangerhütte generell unattraktiver für Arbeitnehmer, was dazu führt, dass qualifizierte Fachkräfte in andere Kommunen abwandern.

zu 40. Bauvorhaben, Seite 16

5. Bauvorhaben grundsätzlich nur noch bei rentierlichen oder unabwiesbaren Maßnahmen

durchzuführen ist abzulehnen.

Begründung: Die EGem Stadt Tangerhütte ist aufgrund des demographischen Wandels auf Zu- zug angewiesen. Eine moderne, aber bedarfsgereichte kommunale Infrastruktur stärkt die At- traktivität der Einheitsgemeinde. Dabei können auch nicht rentierliche Maßnahmen einen posi- tiven Einfluss auf das soziale und gesellschaftliche Zusammenleben erzeugen. Über notwen- dige Baumaßnahmen muss dennoch ein weitreichender Konsens in den politischen Gremien bestehen.

zu 44. Einführung eines inneren Vermieter-Mieter-Modells, Seite 17

6. Es ist zu prüfen, wie Büroräume der EGem Stadt Tangerhütte für externe wirtschaftliche Nut- zer zugänglich gemacht werden können. Modelle der Kurzzeitvermietung von Büroräumen und Arbeitsplätzen (Co-Working) sind zu prüfen.

Begründung: Die EGem Stadt Tangerhütte verfügt in der Kernverwaltung über moderne Arbeits- plätze, die aufgrund von Personalabbau und Home-Office-Regelungen nicht täglich durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter besetzt sind. Jene Arbeitsplätze können stunden- oder ta- geweise vermietet werden. Darüber können in Absprache mit den Ortsbürgermeistern ehema- lige Gemeindebüros, Räume in Dorfgemeinschaftshäusern oder Vereinsräume dafür bereitge- stellt werden.

zu 49. Gebäudereinigung, Seite 17

7. Am Einsatz des eigenen Personals ist festzuhalten. Reinigungsintervalle lassen sich nicht pauschal festlegen, sondern richten sich nach den (jahreszeitlichen) Bedarfen und dem Grad der Verschmutzung. Der Einsatz von technischen Unterstützungsmöglichkeiten wie Saug- und Wischrobotern ist zu prüfen.

Begründung: Das Personal für die Gebäudereinigung wurde in den vergangenen Jahren bereits auf das notwendige begrenzt. Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung in den Vorjahren ergab, dass der Einsatz von Reinigungsfirmen nicht wirtschaftlicher wäre, da auch das Angebot an Firmen be- grenzt ist. Die Reinigung mit eigenem Personal schafft darüber hinaus eine Identifikation mit der Einheitsgemeinde und den Gebäuden, was zu einer sorgfältigen Abarbeitung der Aufgaben führt. Der Einsatz von technischer Unterstützung kann die Reinigung von Gebäuden sinnvoll, bedarfsgerecht und innovativ unterstützen.

zu 83. Weihnachts- und Adventsbeleuchtung, Seite 19

8. Die Weihnachts- und Adventsbeleuchtung in den Ortschaften wurde in der Regel durch die eigenständigen Gemeinden vor Gründung der Einheitsgemeinde angeschafft. Der Gebietsän- derungsvertrag sagt aus, dass die Ortsteile nicht schlechter gestellt werden dürfen. Das An- bringen der Weihnachts- und Adventsbeleuchtung durch die Beauftragung Firmen stellt si- cher, dass dies im Rahmen der Sicherheits- und Funktionsüberprüfung erfolgt. Neue ge- meindliche Beleuchtungsanlagen müssen auch zukünftig installiert werden können.

Begründung: Die Weihnachts- und Adventsbeleuchtung ist ein elementarer Bestandteil der Iden- tifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihren Ortsteilen / der EGem Stadt Tangerhütte in der Adventszeit. Es muss auch zukünftig möglich sein die Weihnachts- und Adventsbeleuchtung anzubringen, zu erweitern, sofern sich finanzielle Spielräume ergeben oder durch Sponsoren neue Beleuchtungen zur Verfügung gestellt werden.

zu 84. Zuschüsse für Seniorenfeiern, Seite 19

9. Seniorenfeiern, -nachmittage, -tage und -fahrten sowie die Anzahl der Seniorenbetreuer er- füllen die Aufgabe der Kommune nach §80 KVG-LAS wonach *„Die Kommunen sollen Kinder und Jugendliche, Senioren, Menschen mit Behinderungen, Zuwanderer und andere gesell- schaftlich bedeutsame Gruppen bei Planungen und Vorhaben, die deren spezifische Interes- sen berühren, in angemessener Weise beteiligen.“*

Begründung: Seniorenfeiern, -nachmittage, -tage und -fahrten leiten einen wichtigen Beitrag gegen die Vereinsamung von Menschen in unseren Ortschaften.

zu 92. Ehrenamt und Sponsoring bei Spielplätzen, Seite 19

10. Die Pflegearbeiten für Spielplätze können nur in begrenzten Rahmen durch Ehrenamtliche unterstützt werden, da gesetzliche Regelungen (TÜV, Regelmäßige Sichtschauen und Pro- tokolle) durch die Verwaltung gewährleistet sein müssen.

Begründung: Schäden ein einigen Spielplätzen sind so groß, dass diese verantwortungsvolle Aufgabe nicht dem Ehrenamt übertragen werden kann.

zu 93. Errichtung von Spielplätzen, Seite 19

11. Die Errichtung und Ausstattung neuer Spielplätze soll primär unter Einbeziehung von Fördermitteln sowie in Abstimmung mit Elterninitiativen, Vereinen oder Sponsoren erfolgen.

Begründung: Spielplätze sind ein elementarer Bestandteil für die Lebensqualität von Kindern und Familien in den Ortschaften. Der Zustand der Spielplätze in den Ortschaften ist individuell zu beurteilen und kann nicht pauschal bewertet werden. Es muss weiterhin Ziel sein, für moderne, bedarfsgerechte und Attraktive Spielplätze in den Ortschaften zu sorgen, als ein Baustein um dem demographischen Wandel zu begegnen.

zu 107. Einnahmeerzielung an Sportstätten, Seite 20

12. Die Vermietung von Werbeflächen an Sportstätten und -anlagen darf nicht zur Einnahmeerzielung genutzt werden.

Begründung: Schon heute ist die Unterstützung der Sportvereine in der Einheitsgemeinde auf ein Minimum reduziert. Für die Sportvereine stellt die Vermietung der Werbeflächen an Sportstätten und -anlagen eine wichtige Einnahmemöglichkeit der Sportvereine dar, die mangelnde finanzielle Unterstützung durch die Einheitsgemeinde im äußerst geringen Maße abfedert.

zu 114. Privatisierung des Freibades, Seite 21

13. Von der Privatisierung des Freibades ist abzusehen.

Begründung: Die Betreibung des Freibades Lüderitz durch einen externen Dienstleister wurde in 2025 umgesetzt und konnte seither zur Reduzierung der Personalkosten sowie der langfristigen finanziellen Stabilisierung (Erhöhung der Kosten für Dienstleister nach allgemeiner Preissteigerung) des Freibades beitragen.

zu 126. Straßenreinigung, Winterdienst, Straßenbeleuchtung, Seite 21

14. Straßenbeleuchtung sollen nicht zurückgebaut oder durch eine Reduzierung der Dichte von Beleuchtungsanlagen gesenkt werden.

Begründung: Die Straßenbeleuchtungen in den sanierten Straßen in den Ortschaften liegen in den gesetzlichen Rahmen und wurden im Rahmen der Dorferneuerungsprogramme in der Regel sorgfältig geplant. Die Straßenbeleuchtung trägt elementar zum Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger bei, in Zeiten in denen Polizeistreifen im ländlichen Raum kaum oder teilweise für die tatsächliche Sicherheit sorgen können. Auch eine Abschaltung von Beleuchtungsanlagen wird in den meisten Ortschaften bereits praktiziert. Es ist eher zu prüfen, ob der Einsatz von dimmbaren Lampen wie in Maßnahme 127 beschrieben, die im Bedarfsfall hell leuchten (wenn Bewegung wahrgenommen wird) an einzelnen Stellen sinnvoll ist.

Abstimmung Änderungsanträge: 10x Ja, 0x Nein, 0x Enthaltung

Abstimmungsergebnis BV 0458/2026, mit den Änderungsanträgen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig vertagt